

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Beschluss eines Ratsbegehrens „Für Geothermie in Puchheim“ sowie zur Fragestellung eines Stichentscheids

Beratungsfolge

23.04.2018

Stadtrat

öffentlich

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt, einen Bürgerentscheid mit der Bezeichnung „Für Geothermie in Puchheim“ durchzuführen (Ratsbegehren). Die Abstimmungsfrage lautet: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Puchheim ihre Bemühungen fortsetzt, Geothermie zu nutzen?“
2. Das Ratsbegehren wird zusammen mit dem Bürgerbegehren am 22.07.2018 abgestimmt.
3. Da die Begehren inhaltlich gegenläufig sind, wird folgende Frage für den Stichentscheid festgelegt: „Falls beide Bürgerentscheide jeweils mehrheitlich mit Ja oder mit Nein beantwortet werden und deshalb die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander zu vereinbaren sind: Welche Entscheidung soll dann gelten? Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren „Für Geothermie in Puchheim“ oder Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren „Stopp der Errichtung einer Geothermieranlage in Puchheim““

Vorschlagsbegründung

1. Durchführung eines weiteren Bürgerentscheids zur Geothermie (Ratsbegehren)

Seit mehr als zehn Jahren verfolgt die Stadt das Ziel, Geothermie für die Wärmeversorgung der Bevölkerung nutzbar zu machen. Über das Vorhaben wurde regelmäßig in den Stadtratssitzungen, auf Bürgerversammlungen sowie über die Printmedien berichtet. Mit dem jetzt eingereichten Bürgerbegehren zeigt sich erstmals, dass Teile der Bevölkerung dieser Technologie ablehnend gegenüberstehen.

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, in dieser bedeutsamen Frage *selbst* ein Votum der Bevölkerung einzuholen. Er will damit nicht nur aktiv dem ablehnenden Bürgerbegehren entgegentreten, sondern auch eine ausdrückliche Legitimation für eine Fortsetzung der bisherigen Bemühungen erwirken.

Der Stadtrat hat sich ohne Vorfestlegung und ausführlich mit den Chancen und Risiken der Geothermie Puchheim auseinander gesetzt. Hierzu wurden Stellungnahmen von Behörden, aus der Wissenschaft sowie von Anlagenbetreibern angefordert und bewertet. Die Bedenken und Forderungen der Bürgerinitiative wurden intensiv diskutiert und mit weitgehenden Zugeständnissen aufgegriffen. Der Stadtrat kommt nach der Abwägung aller Fakten zu der Entscheidung, dass der Nutzen des Projektes Geothermie Puchheim die Inkaufnahme der damit verbundenen Folgen rechtfertigt.

Für ein Festhalten an Geothermie streiten vor allem folgende Gründe:

Geothermie ist ökologisch sinnvoll.

Geothermie gilt als regenerative Energiequelle, die aufgrund der ständig zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeit die Grundlast der Wärmeversorgung effektiv und effizient übernehmen kann. Die „Mächtigkeit“ der Förderleistung der Geothermieanlage Puchheim entspricht nach einer neueren Berechnung der Leistung von mehreren Windkraftanlagen. Die Energieproduktion mittels Photovoltaikanlagen ist aufgrund des erheblichen Flächenbedarfes und aufgrund der mangelnden Grundlastabdeckung kein geeigneter bzw. ausreichender Ersatz. Weitere Möglichkeiten wie z.B. Wasserkraft, Speicher, Hydrolisetechnik, Oberflächenwärmepumpen stehen entweder (noch) nicht zur Verfügung oder können die Substitution des benötigten Energiebedarfs für das Fernwärmenetz nicht erwirken. Biogasanlagen bzw. Holzpelletsanlagen bedeuten einen starken Eingriff in die Natur.

Der weitere Ausbau des Fernwärmenetzes wird den Umbau in Richtung Klimaschutz verstärken können. Eine zentrale Umstellung der Energieförderung auf regenerative Energiequellen durch dieses Großprojekt bringt einen Durchbruch im Wärmebereich und weit mehr als die Summe der Einzelmaßnahmen, die dennoch weiterhin gebraucht werden.

Es braucht Mut zur Veränderung: Der Stadtrat ist überzeugt davon, dass die Bürgerinnen und Bürgern die Bereitschaft haben, mittels Geothermie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz vor Ort zu leisten.

Geothermie ist ökonomisch sinnvoll.

Die bestehende gültige Aufsuchungserlaubnis ist in Händen der Stadt Puchheim und der Firma Geysir Europe GmbH. Dies ist die bergrechtliche Voraussetzung dafür, den „Bodenschatz Tiefenthalwasser“ zu heben: Ein erheblicher, in deutlich siebenstelliger Summe zu taxierender ökonomischer Wert, der den Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt zu Gute kommen kann. Die direkte kommunale Beteili-

gung an einer neu zu gründenden Fördergesellschaft bedeutet Steuerungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Unternehmensstrategie im Sinne des Gemeinwohls, wie sie schon bei der KommEnergie GmbH erfolgreich umgesetzt wird. Zudem profitieren die Stadt und damit die Bürgerinnen und Bürger von der Gewerbesteuer und den Gewinnen der Gesellschaft. Ein Ausstieg aus der Geothermie würde nicht nur die Vorinvestitionen zunichte machen, sondern auch einen Verzicht auf Werte und zukünftige Einnahmen bedeuten.

Geothermie ist beherrschbar.

Jegliche Großtechnologie ist gekennzeichnet durch Effekte und Auswirkungen, die das übliche Erfahrungsfeld übersteigen. Dies gilt auch für das Projekt Geothermie Puchheim. Aus diesem Grund ist eine Folgenabschätzung durch mehrere voneinander unabhängige Stellen und Behörden zwingend geboten. Ebenso muss eine Absicherung für unvorhersehbare Folgen aufgebaut werden.

Jede Geothermieranlage unterliegt dem Genehmigungsvorgang und den betrieblichen Auflagen der Bergbaubehörde des Bayerischen Wirtschaftsministeriums. Verschiedene staatliche Fachstellen (LfU, Wasserwirtschaftsamt, Landeserdbebendienst) überwachen sowohl die Einrichtung der Bohrstelle, die Bohrung als auch den späteren Betrieb der Anlage und schreiten bei Störungen und Zuwiderhandlungen pflichtgemäß ein.

Ein umfassendes Monitoringsystem, das durch den Betreiber aufgebaut werden muss, erhöht die Möglichkeit, rechtzeitig seismische Ereignisse abzuschätzen und mit betrieblichen Maßnahmen im Vorfeld dagegen zu steuern. Erdbeben, die mit einer Stärke auftreten, die zu einem Schaden an der Bausubstanz von Gebäuden führen kann, sind nach wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund der geologischen Gegebenheiten in Puchheim bisher nicht aufgetreten und nicht zu erwarten.

Das geltende Bergrecht verfolgt eine deutliche Stärkung der Betroffenenrechte. Dies betrifft insbesondere die Anscheinsvermutung im Einwirkungsbereich eines induzierten seismischen Ereignisses, wodurch der Betreiber gezwungen ist, die Nichtursächlichkeit des Förderbetriebes für einen Schaden nachzuweisen. Um dieser „Beweislastumkehr“ eindeutiger nachkommen zu können, sollen im Vorfeld der Bohrung umfangreiche Bestandsaufnahmen durchgeführt werden. Eine Regulierung möglicher Schäden ist gesetzlich geregelt und mit Versicherungssummen zu hinterlegen. Durch die Beteiligung der Stadt an einer Fördergesellschaft ergibt sich in diesem Bereich auch eine gesamtschuldnerische Haftung durch die Stadt.

Der Betrieb einer Vielzahl von Geothermieranlagen im nahen Umfeld bestätigt die Annahme, dass die technische Komponente der Tiefengeothermie im Molassebecken München beherrschbar und sicher durchführbar ist. Spezielle Gegebenheiten (Planie, Grundwasser, Moorgebiet) haben weder Einfluss auf die Bohrung noch werden sie durch den Betrieb beeinflusst. Sollte es durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu einer negativen Bewertung der Tiefengeothermie kommen, ist der Rückbau der

Anlage vertraglich und behördlich gesichert. Der finanzielle Schaden betrifft insbesondere den Hauptanteilseigner, der ökologische Schaden ist aufgrund des geringen Natureingriffes durch die Förderanlage überschaubar.

2. Abstimmungstermin, Stichentscheid, Stimmzettel

Das Ratsbegehren wird wie das Bürgerbegehren am 22.07.2018 zur Abstimmung gestellt, es finden daher zwei Bürgerentscheide statt. Der Stadtrat hat nach Art. 18 a Abs. 12 Satz 3 GO eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Der Stichentscheid hat nur dann Bedeutung, wenn gleichzeitig durchgeführte, inhaltlich aber nicht miteinander zu vereinbarende Bürgerentscheide jeweils für sich genommen zwar das Abstimmungsquorum (20 % der Ja-Stimmen, § 18 a Abs. 12 GO) erreichen, aber zu einem widersprüchlichen Abstimmungsergebnis geführt haben. Erreicht nur ein Bürgerentscheid das Abstimmungsquorum, liegt keine widersprüchliche Entscheidung vor.

Die Reihenfolge der Abstimmungsfragen auf dem Stimmzettel ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der BBS; hiernach ist zunächst die Abstimmungsfrage zum Ratsbegehren, dann die Abstimmungsfrage zum Bürgerbegehren und schließlich die Stichfrage aufzunehmen.

Fachbereich: Zentrale Dienste und Soziales

Freigabe:

Bearbeiter/in: Frau Klopfer